

Satzung der Werner Gassner-Stiftung

In der Fassung vom 29. 08. 2016

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Werner Gassner-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Starnberg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Kinder- und Jugendhilfe im In- und Ausland,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Hilfe für Studenten sowie
- von Personen, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sind.

2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, bevorzugt von Waisenkindern, durch gezielte Einzelfallhilfen (z.B. Übernahme der Kosten für den Mittagstisch in der Schule, Finanzierung von notwendigen orthopädischen Hilfsmitteln, Unterstützung der Eltern zum Erhalt einer Wohnung, Verteilung von Weihnachtsgeschenken) und durch Hilfen an Organisationen im Sinn des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die sich um diese Kinder und Jugendlichen kümmern; hierzu zählen vor allem Kinderdörfer, Kindergärten, Jugendcamps, Schulen sowie sonstige Aus- und Fortbildungseinrichtungen im In- und Ausland.
- Durchführung und Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zu staatsbürgerlichen und allgemeinbildenden Themen (z.B. zum Prinzip der Nachhaltigkeit, zur Notwendigkeit eines Weltethos).
- Gewährung von Stipendien und Zuschüssen für bedürftige Studenten,
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Einzelfall (z.B. finanzielle Überbrückungshilfen, Übernahme von Therapie- und Rehabilitationskosten, Beschaffung notwendiger Hilfsmittel) und durch Unterstützung von Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

3. Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Die Stiftung verwirklicht ihre Satzungszwecke auch im Sinne von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, wenn sie den Zwecken dieser Satzung entsprechen.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den nach § 2 der Satzung durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Kapitalvermögen von 1,6 Mio. Euro (eine Million sechshunderttausend Euro).
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstock zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke
 - aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt, sowie
 - aus Gewinnen von Umschichtungen des Grundstockvermögens, soweit diese nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten bestimmungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für ihren Sach- und Zeitaufwand können die Mitglieder des Vorstands eine in ihrer Höhe angemessene, nach Tätigkeitsbereichen abgestufte Pauschale beschließen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern
2. Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von dem Stifter bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das betroffene Mitglied bis zum Beschluss über die Nachfolge im Amt.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Vorstandsmitglieder können vom Stifter und nach dessen Tod nur durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Vorstandsmitglied angehört wurde.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Stiftung und die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands allein oder durch zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstands die Stiftung allein.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit in gemeinsamer Sitzung oder auf sonstige Weise (z.B. durch Fax oder E-Mail, im Umlaufverfahren) gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder des Vorstands können ihre Stimme auch schriftlich oder per Fax oder E-Mail abgeben oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Besteht der Vorstand aus drei oder vier Mitgliedern, dann ist er beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung in sonstiger Weise teilnehmen; besteht er aus fünf Mitgliedern, dann müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein oder an der Beschlussfassung in sonstiger Weise teilnehmen.

3. Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine der folgenden Angelegenheiten betrifft:
 - den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Vorstandsmitglied,
 - die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung.,
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 14 Tagen möglichst unter Angabe der Tagesordnung ein. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.
6. Die in gemeinsamer Sitzung oder auf sonstige Weise gefassten Beschlüsse sind schriftlich fest zu halten. Grundsätzliche Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu sammeln.

§ 10

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresrechnung) zu fertigen und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks dürfen nur vorgenommen werden, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wird das Grundstockvermögen durch Zustiftungen oder Erbschaften erheblich erhöht, dann kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen

Zustifter bzw. in Übereinstimmung mit der letztwilligen Verfügung bei der Stiftungsaufsicht die Erweiterung der Stiftungszwecke anregen.

3. Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 13) wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist vom Stiftungsvorstand eine steuerbegünstigte Körperschaft des bürgerlichen Rechts zu bestimmen, an die das Restvermögen fallen soll.
2. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschriften, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Starnberg, den 25. April 2011

Werner Gassner